

Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V.



SATZUNG

des Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V.

Präambel

Sowohl Betreiber von Einzelhandel, Industrie, Gewerbe und Gastronomie, als auch Grund- und Immobilieneigentümer in Warstein schließen sich zum Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V. zusammen, um gemeinsam eine Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Standortes zu erreichen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V. -

und hat seinen Sitz in Warstein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Warstein unter der Nummer VR 80010 eingetragen. Innerhalb des Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V. haben sich Einzelhändler zu einer Werbegemeinschaft und Immobilieneigentümer zu einer Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) organisiert.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, in den Stadtteilen Warstein und Suttrop das Wirtschaftsleben und den Fremdenverkehr zu pflegen und zu fördern. Er soll Initiativen zur Hebung der Attraktivität Warsteins ergreifen und unterstützen. Aufgabe des Vereins ist ebenfalls der Zusammenschluss von Geschäftsinhabern, Immobilieneigentümern, Firmen des Handels und Handwerks, der Gastronomie und des sonstigen Gewerbes, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der dortigen Strukturen in sozialer, ökonomischer und stadtgestalterischer Hinsicht zu stärken und zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Organisation, Durchführung und Finanzierung von Werbemaßnahmen und Werbeaktionen,
- die langfristige Förderung des Facheinzelhandels, der Gastronomie und der Dienstleister,
- die Stabilisierung der Immobilienwerte und Mieten,
- die Stärkung des eigenen, individuellen Handelsprofils durch Schließung von Angebotslücken und Verhinderung von Leerständen, sowie
- die Gewinnung weiterer Kooperationspartner
- die Interessenvertretung der Mitglieder bei Stadt und Behörden
- die Erarbeitung strategischer Konzepte und das Ableiten eines operativen Handlungsprogramms für den Handelsstandort Warstein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder / Ehrevorsitzenden ernannt werden.

§5 Aufnahme als Mitglied

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§6 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu Ende eines Geschäftsjahres zu erklären. Maßgebend ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

§7 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder vor einem ordentlichen Gericht wegen ehrenrühriger Handlungen rechtskräftig verurteilt wurden, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle des Einspruchs ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Juristische Personen oder Vereinigungen über ihre Rechte durch einen von ihnen dem Vorstand schriftlich zu benennenden Vertreter aus.

§9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung und deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dies gilt auch für die Eingruppierung der Mitglieder.

Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V.



Mitglieder die an den Werbemaßnahmen des Vereins teilhaben wollen, müssen zusätzlich Beiträge zahlen. Die Werbemaßnahmen des Vereins sollen möglichst mit diesen zusätzlichen Beiträgen finanziert werden. Eine anderweitige Verwendung dieser zusätzlichen Beiträge ist nicht statthaft. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist unzulässig.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- d) dem Leiter der Finanzen
- e) dem Schriftführer

als geschäftsführendem Vorstand im Sinne von §26 BGB

- f) bis zu acht Beisitzern
- g) der Bürgermeister der Stadt Warstein als geborenes Mitglied

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre, und zwar in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen statt. Es wird jeweils die Hälfte des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Bürgermeister der Stadt Warstein oder ein von ihm benannter Vertreter ist geborenes Mitglied im Vorstand.

Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt ein Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, oder das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§12 Aufgaben

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Verkehrs- und Gewerbeverein e.V. dauernde oder zeitlich befristete Ausschüsse bestellen. Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Der Ausschuss ist zur Vertretung des Vereins in den ihm übertragenen Aufgaben jedoch nicht berechtigt.

§13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten fünf Monate, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Vorstandswahlen
4. Satzungsänderungen
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verabschiedung der Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Juristische Personen und Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit üben ihr Stimmrecht durch den nach §7 benannten Vertreter aus. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann nur der Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

§14 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins genau zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden für 2 Jahre wechselweise bei jeder Mitgliederversammlung gewählt.

§15 Haftung

Jedes Mitglied verzichtet gegenüber dem Verein und den vom ihm mit Organisation, Aufsicht und Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen aller Art betrauten Personen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern auf alle denkbaren Ansprüche betreffend Ersatz von Vermögensschäden und Nichtvermögensschäden (aus Vertrag, §§ 823 ff BGB und allen sonst in Betracht kommenden Rechtsgründen).

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verkehrs- und Gewerbeverein Warstein e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von wenigstens 3/4 der Mitglieder des Vereins erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Stadtwerbung zu verwenden hat.